

I. Allgemein

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Langmatz GmbH - dazu gehört auch die Überlassung von Software – erfolgen ausschließlich auf Basis der folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Davon abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Insbesondere wird hiermit ein etwaiger allgemeiner Hinweis, dass die Einkaufsbedingungen auch dann Gültigkeit haben sollen, wenn unsere Bedingungen die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen in Abrede stellen, von uns zurückgewiesen.
3. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Ware bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

II. Angebot, Stornierung

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend, maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.
2. Änderungen, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns zu jedem Zeitpunkt vor.
3. Zeichnungen und Unterlagen, die dem Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz.
5. Gewichts-, Maß- und sonstige Beschaffenheitsangaben sind unverbindlich und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung gegeben wurde.
6. Storniert der Besteller den bereits erteilten Auftrag, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, eine Stornierungsgebühr für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern, begrenzt auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Die Höhe der Stornierungsgebühr richtet sich nach dem Stornierungszeitpunkt in Abhängigkeit zum Bearbeitungsstand des jeweiligen Auftrages und ergibt sich wie folgt:

- (i) Bis zu 5% des vereinbarten Preises, jedoch mindestens eine Pauschale von 50,00 € bei Stornierung eines Auftrages bzw. einer Auftragsposition, wenn uns in Bezug auf die Leistungserstellung zwar noch

- keine produktionsabhängigen Kosten (Vorproduktion, spezielle Zukaufteile, etc.), aber bereits sonstige Aufwendungen, beispielsweise in Form von Verwaltungskosten, entstanden sind.
- (ii) Bis zu 10% des vereinbarten Preises, jedoch mindestens eine Pauschale von 100,00 € bei Stornierung eines Auftrages bzw. einer Auftragsposition, wenn uns in Bezug auf die Leistungserstellung bereits produktionsabhängige Kosten (Vorproduktion, spezielle Zukaufteile, etc.) oder sonstige Aufwendungen entstanden sind, die Produktions-/Montagekapazitäten jedoch noch anderweitig ausgelastet werden können.
- (iii) Bis zu 100% des vereinbarten Preises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen bei Stornierung eines Auftrages bzw. einer Auftragsposition, wenn uns in Bezug auf die Leistungserstellung bereits produktionsabhängige Kosten (Vorproduktion, spezielle Zukaufteile, etc.) sowie sonstige Aufwendungen entstanden sind und die Produktions-/Montagekapazitäten aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr anderweitig ausgelastet werden können.

III. Preis und Zahlung

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise sind Euro-Preise. Fakturierung erfolgt auch im Exportgeschäft in Euro.
2. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die Kosten ihrer Verwertung oder - soweit dies möglich und von uns für zweckmäßig erachtet wird - die angemessenen Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen.
3. Preiserhöhungen hat der Besteller zu tragen, sofern die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. In anderen Fällen ist der Besteller verpflichtet, sich mit uns über eine Anpassung der Preise zu verständigen, wenn sich nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die Kostenfaktoren, insbesondere Lohn-, Material und Kapitalkosten wesentlich ändern. Bei einer unerheblichen Änderung steht uns ein einseitiges Preiserhöhungsrecht zu.
4. Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen rein netto fällig.
5. Skonto wird nicht gewährt, wenn sonstige Forderungen überfällig sind.
6. Montagekosten, Reparaturkosten, und Seminargebühren sind sofort netto zahlbar.

7. Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns vor, den Verzugschaden in Höhe des von uns beanspruchten Bankkredites geltend zu machen.
8. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers zulässig.
9. Bei Exportaufträgen hat der Besteller zu unseren Gunsten 10 Tage vor dem vereinbarten Versandtermin ein unwiderrufliches, zu bestätigendes und abtretbares Akkreditiv bei der dem Besteller zu benennenden Bank über eine Außenhandelsbank seines Landes zu eröffnen, dass Zahlung bei Sicht gegen folgende Dokumente erfolgt: Übliche Handelsrechnung 4-fach, Spezifikation über die Zahl und Art der Wareneinheiten, Speditionsübernahmebescheinigung mit dem Nachweis des unwiderruflichen Versandauftrages an Empfänger und Frachtbriefduplikat.
10. Euro-Paletten sind während der Warenübergabe kostenfrei zu tauschen oder werden nachträglich in Rechnung gestellt. Die spätere Rückgabe durch den Kunden an die Langmatz GmbH erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Vergütung des Pfandbetrages setzt einen unbeschädigten, einwandfreien, gebrauchstauglichen und uneingeschränkt wieder verwendbaren Zustands der Paletten voraus.
11. Einweggebinde, Verpackungsmaterial und Umverpackungen sind Bestandteil der bestellten Ware und gehen in das Eigentum des Bestellers über. Ebenso unterliegt die Abfallentsorgung aller mit der bestellten Ware verbundenen sonstigen Materialien (Verpackung etc.) der Entsorgungspflicht des Bestellers.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit wird ausschließlich mit unserer Auftragsbestätigung endgültig festgelegt. Vereinbarte Lieferzeiten sind keine Fixtermine.
2. Die Lieferzeit gilt nur dann als vereinbart, wenn zum Zeitpunkt der Zusage alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind.
3. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Streiks und Aussperrungen.
5. Dies gilt auch bei Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen und Umständen bei Unterlieferanten.
6. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
7. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Frist ander-

weitig über den Liefergegenstand zu verfügen, den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern und entstandene Lager- und sonstige Kosten zu berechnen.

8. Teillieferungen oder Lieferungen – auch vor der vorgesehenen Lieferzeit – sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Auch während einer Nachfrist sind wir zu Teillieferungen berechtigt mit der Folge, dass der Besteller hinsichtlich der Restlieferung erneut eine Nachfrist zu setzen hat.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht - auch bei Teillieferungen - mit dem Versand auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir Verpackung, Versandart und Frachtführer nach bestem Wissen ausgewählt haben oder die Anlieferung selbst vornehmen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Auf Wunsch des Bestellers schließen wir auf seine Kosten für die Sendung eine Transportversicherung ab.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, unabhängig vom Rechtsgrund, unser Eigentum. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
2. Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.
4. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung Dritten zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
5. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für

uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache, und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware.

6. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.
7. Wird unsere Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt der vorangehende Absatz entsprechend.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
9. Zu anderen als den obengenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.
10. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz.

VII. Software

1. An Langmatz Software jeglicher Art und der dazugehörigen Dokumentation erhält der Kunde gegen Entgelt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht. Langmatz bleibt Inhaber des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte.
2. Das Recht, Vervielfältigungen anzufertigen, ist nur zum Zwecke der Datensicherung gegeben. Copyrightvermerke dürfen nicht entfernt werden.
3. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer Zustimmung. Bei Übergabe von Software zum Zwecke der Weiterveräußerung ist die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Dritten sicherzustellen. Veränderungen sind nicht gestattet.

4. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Auftragswertes zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch nicht anzurechnen.
5. Die Software und die dazugehörige Dokumentation ist auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
6. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für ausschließlich kundenspezifisch, auf der Grundlage eines vom Besteller beigestellten Pflichtenheftes entwickelte Anwenderprogramme. An solchen Softwareprogrammen überträgt Langmatz dem Besteller mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht.

VIII. Gewährleistung

Für die Sachmangelfreiheit unserer Produkte einschließlich des Vorhandenseins zugesicherter Eigenschaften zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs leisten wir Gewähr gemäß der gesetzlichen Regelung des Kaufrechts mit folgenden Maßgaben:

1. Alle Teile oder Leistungen werden von uns unentgeltlich nachgebessert oder neu erbracht, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Gefahrenübergang infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist.
2. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang, schriftlich zu melden. Sind Mängelrügen nicht innerhalb dieser Frist schriftlich bei uns eingegangen, gilt die Lieferung als genehmigt. Als Mangel gilt auch das Fehlen solcher Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind.
3. Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die Kosten des Ersatzteiles sowie des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
4. Der Besteller hat uns die für die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
5. Ein Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegeben, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder endgültig fehlgeschlagen ist.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Es sei denn, es handelt sich um vertraglich zugesicherte Eigenschaften. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Deckungsschutz unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Die Versicherungspolice kann auf Verlangen dem Besteller in Fotokopie ausgehändigt werden.

7. Für Fremderzeugnisse ist unsere Haftung gegenüber der Haftung des Zulieferers subsidiär und tritt erst nach vorhergehender erfolgloser Inanspruchnahme des jeweiligen Zulieferers durch den Besteller ein. Zu diesem Zweck treten wir jegliche Schadenersatz-, Garantie- und Gewährleistungsansprüche unsererseits gegenüber dem jeweiligen Zulieferer an den Besteller ab, der diese Abtretung annimmt. Im Gewährleistungsfall sind wir verpflichtet, dem Besteller den Zulieferer zu benennen.
8. Im Übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc., auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen und Informationsschriften.
9. Unsere Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck, z.B. über Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte, Temperaturen etc. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kenngrößen dar und keine zugesicherten Eigenschaften. Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur insoweit als zugesichert, als sie unseren vom Kunden für den speziellen Einsatzzweck erprobten und hierfür freigegebenen Bemusterungen entsprechen. Unerhebliche Abweichungen begründen keinerlei Gewährleistungsrechte.
10. Obige Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Beratungen oder Vorschläge sowie etwaige Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.
11. Für Softwareprodukte leisten wir Gewähr wie folgt: Die Langmatz Software ist ordnungsgemäß dupliziert. Die Software ist auf von Langmatz spezifizierten Hardwareprodukten lauffähig.
12. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt durch Ersatzlieferung. Schlägt diese nach mehrmaligen Versuchen und jeweils angemessener Fristsetzung endgültig fehl, so entsteht dem Kunden das Recht auf Wandlung oder Minderung zu. Im Übrigen wird für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur keine Gewähr übernommen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Insbesondere besteht keine Haftung für den Verlust von Daten, es sei denn, deren Vernichtung wurde durch uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Aufwand der zur Rekonstruktion der Daten erforderlich ist, wenn die Daten ordnungsgemäß gesichert sind. In allen Fällen ist unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden beschränkt unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn.
13. Rückgriffsansprüche gem. § 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher be-

rechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmten Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

IX. Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsanpassung

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich ist. Haben wir die Unmöglichkeit zu vertreten, kann der Besteller Schadensersatz verlangen beschränkt auf 10% des Lieferwertes, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann, wobei diese Beschränkung nicht gilt, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last liegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
2. Liegt Leistungsverzug von uns vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist die nicht eingehalten wird, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz gegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
4. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst.
5. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist steht uns das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten.

X. Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers- gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenem Gewinn - wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zu Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen sind oder bei der es sich um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

2. Bei Konstruktionen oder Fertigung nach zwingenden Vorgaben des Bestellers hat uns dieser von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Patentrechten oder dergl. freizustellen.
3. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, sofern sich aus dem Produkthaftungsgesetz keine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt der Herstellerhaftung ergibt.
4. Über Unfälle bei Verwendung der von uns gelieferten Waren, hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Er hat – soweit dies möglich ist – die betreffende Ware aufzubewahren oder von seinem Abnehmer zurückzufordern und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Besteller schuldhaft diese Verpflichtung, so hat er die ihm entstandenen Schäden allein zu tragen und uns entstandene Nachteile zu ersetzen.

XI. Kein Export in die Russische Föderation

1. Der Besteller verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem uns gegenüber erteilten Auftrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.
2. Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1., 2. oder 3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und wir ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Kündigung dieses Abkommens; und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts der Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Besteller informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1., 2. oder 3., einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln könnten. Der Besteller stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1., 2. und 3. zur Verfügung.

XII. Kein Export nach Belarus

1. Der Besteller verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem uns gegenüber erteilten Auftrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.
2. Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1., 2. oder 3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und wir ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (iii) Kündigung dieses Abkommens; und
 - (iv) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts der Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Besteller informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1., 2. oder 3., einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln könnten. Der Besteller stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1., 2. und 3. zur Verfügung.

XIII. Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in Garmisch-Partenkirchen zuständig.
2. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden/Bestellers Klage zu erheben.

XIV. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden/Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

XV. Teilnichtigkeit

1. Die Nichtigkeit oder rechtliche Unwirksamkeit/Unzulässigkeit von Teilen unserer Verkaufsbedingungen haben nicht die Nichtigkeit der gesamten Verkaufsbedingungen zur Folge.
2. Im Falle der Nichtigkeit ist die betroffene Teilbedingung durch diejenige, gültige Formulierung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.